

Zur Textgestalt der frühen Vorlesungen Luthers.

Von Lic. Brandenburg,
Berlin-Lichtenrade.

Nachdem dem Band 56 der Weimarer Lutherausgabe nun auch der Band 57 gefolgt ist, stehen der Lutherforschung wieder eine Reihe Wege zur Lösung neuer Aufgaben offen. Freilich ist mit dem Erscheinen beider Bände mit früheren Vorlesungen Luthers noch lange nicht alles getan, was zur Herstellung der richtigen Textgestalt der Initien Luthers geschehen muß. Schon im Jahre 1911 wies der nunmehrige Herausgeber der ersten Galaterbriefvorlesung Luthers (Band 57), Lic. Dr. Meissinger, darauf hin, daß die Edition der Psalmenvorlesung durch Kawerau (W. A. 3 u. 4) zwar eine wesentliche Verbesserung der Erstausgabe von Seidemann (1876, 2. Auflage 1880) gebracht hat, aber an der Hand einiger Stichproben zeigte er, wie nötig eine völlige Neubearbeitung des Textes von Glosse und Scholien der Psalmenvorlesung wäre. Wie wir hören, ist auch eine solche endlich in Angriff genommen, und es darf mit dem Neuerscheinen auch der Psalmenvorlesung im Jahre 1941 oder 1942 gerechnet werden, falls die Kriegszeit alle Pläne durchzuführen erlauben wird. Das weitere Ziel, die übrigen frühen Glossen und Sermones Luthers in gereinigtem Text herauszugeben, wird hoffentlich spätestens zu dem für den Abschluß der W.A. vorgesehenen Termin, nämlich zum Lutherjubiläum 1946, erreicht sein.

Bis dahin wollen wir aber dankbar das nunmehr Erreichte würdigen und nutzen. Sind wir doch nicht allzureich an Quellen aus dem ersten Jahrzehnt von Luthers Wirken. Dazu sind sehr wesentliche Teile dieser Quellen erst in den letzten 50—60 Jahren aufgefunden und meist noch sehr viel später veröffentlicht worden. Weil es aber erfahrungsgemäß lange dauert, bis die Ergebnisse geschichtlicher Forschung das Urteil der Öffentlichkeit beeinflussen, so ist auch das landläufige Lutherbild noch lange nicht genügend durch die reichen Lutherfunde der jüngeren Vergangenheit gestaltet. Der Lutherforschung harren noch große Aufgaben. Aber diese werden erst nach Überwindung vieler, fleißigster Kleinarbeit erledigt werden können.

Es ist reizvoll, bei dieser Gelegenheit an die seltsamen Schicksale zu erinnern, die die für die Forschung so besonders wichtigen Handschriften zu Luthers Vorlesungstätigkeit gehabt haben. 1874 findet Franz Schnorr von Carolsfeld in Dresden die Scholien zur Psalmenvorlesung, rund 360 Jahre, nachdem sie geschrieben und gelesen waren. — Luthers Römerbriefvorlesung war der Forschung buchstäblich aus den Augen gekommen, nachdem sie 1846 auf einer Luthergedächtnisausstellung der Kgl. Bibliothek in Berlin den Besuchern gezeigt worden war. Sie galt Jahrzehnte lang als verloren und wurde erst vor über 50 Jahren in einem Schaukasten derselben Bibliothek neu entdeckt! Sie hat nach ihrer Veröffentlichung durch Johannes Ficker einen wesentlichen Anteil an der reformatorischen Bewegung in der Theologie gehabt. Selten ist eine Lutherquelle so viel gelesen und zitiert worden wie diese. — Von der Galaterbriefvorlesung von 1516/17 fand sich nur eine studentische Nachschrift. Aber selbst für eine solche ist es

überraschend, daß sie erst im Jahre 1877 in einem Kölner Antiquariatskatalog auftaucht. Dann aber vergehen doch noch über 35 Jahre, in denen die Handschrift der Forschung unzugänglich bleibt (Vergleich Meisinger, *Luthers Exegese der Frühzeit* 1911, S. 19!) bis zu ihrer Veröffentlichung durch H. v. Schubert. — Auch die Hebräerbriefvorlesung Luthers aus dem folgenden Jahre fand erst im Jahre 1929 eine erste Edition, erschien aber der sehnsüchtig wartenden theologischen Welt fast gleichzeitig in zwei unabhängig von einander stehenden Bearbeitungen. Diese doppelte Arbeit brachte neben gewissen Peinlichkeiten auch manchen Gewinn.

Immerhin zeigt diese kurze Zusammenstellung, wie über den „*Initia Lutheri*“ in besonderer Weise stehen darf: habent sua fata libelli!

Wir wenden unser Interesse hier in diesem Bericht allein der Galaterbriefvorlesung zu. H. v. Schubert hat sie im Jahre 1918 in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften zuerst veröffentlicht. Bekanntlich handelt es sich bei dieser Handschrift um eine studentische Nachschrift, wie wir solche sowohl von der Römerbriefvorlesung als auch von der Hebräerbriefvorlesung haben. Johannes Ficker (*Theologische Studien und Kritiken* 98/99, 1926. 4. Lutherheft) hat durch genauen Vergleich des *Ductus* hochwahrscheinlich zu machen verstanden, daß wir den Nachschreiber im engeren Kreise von Luthers Schülern zu suchen haben. Es handelt sich nach Ficker um den Augustiner Hymmel (Hummel, Hymel) aus Emmerich am Rhein. Er war später Pfarrer zu Colditz und schließlich Nachfolger Spalatins als Superintendent in Altenburg, wo er 1553 starb. Ficker geht sogar einen Schritt weiter. Er verfißt die Annahme, es könne sich bei der Quelle um ein Schriftstück handeln, das Luther selbst in der Hand gehabt und seinem Ordensfreunde Lang geliehen habe.

So überzeugend der Beweis des bedeutenden Kenners alter Handschriften ist, so scheint uns der zweite Schluß, daß es sich bei der Hymmelschen Handschrift um eine sozusagen von Luther approbierte Nachschrift handelt, zu weit zu gehen. Wenn sich die Fußnote Luthers in seinem Brief an Lang vom 4. September 1517: „*fac citius redeat Apostolus ad Galatas, Fratris Augustini enim est de Colonia*“, (Enders I, S. 107) wirklich auf Hymmel und seine Nachschrift beziehen sollte, so darf daraus durchaus kein Lob für die Handschrift gefolgert werden. Gerade der Satz Fickers: „Stellt man nun unter dieses Ergebnis die Handschrift, so versteht man, weshalb sie so besonders sorgfältig in Schrift und Verweisungen und ihrer Vollständigkeit zugerüstet ist“ (a. a. O. S. 17) ist nach der Neuordnung des Textes durch Meisinger nicht mehr aufrecht zu erhalten. Denn die neue Edition, die nun vorliegt, zeigt deutlicher als die Ausgabe v. Schuberts, in welcher unzureichender Verfassung diese studentische Nachschrift sich befand. Hat schon Schubert eine große Anzahl Konjekturen durchführen müssen, so bringt die neue Textgestalt an rund 300 Stellen neue Verbesserungen. Damit wird in eine Reihe von dunklen Partien, auf die noch hinzuweisen sein wird, Licht und neuer Sinn gebracht. Ehe wir einige dieser neuen Konjekturen besprechen, geben wir vorerst unserer Dankbarkeit Ausdruck, daß nunmehr der Forschung ein brauchbares Material in der Neuausgabe zur Verfügung gestellt ist, von der sie hoffentlich reichen Gebrauch machen wird. Hat sich doch auch der Sachapparat in der neuen Ausgabe reichlich verdoppelt, was die Arbeit über dem Text sehr erleichtert. Seit einst Holl hier in der Z. f. K. (XXXVIII, S. 23) in seinem Aufsatz „Der Streit zwischen Petrus und Paulus“ usw. die Handschrift „Trümmerstücke des Reichtums“ genannt hat, hat die

Wissenschaft überraschend wenig auf die Galaterbriefvorlesung 1516/17 zurückgegriffen. Vielleicht war mancher enttäuscht, in dem nicht 70 Folioseiten in Druckschrift umfassenden Dokument keine neuen Überraschungen zu finden, nachdem die Auffindung der Römerbriefvorlesung solche in reichem Maße gebracht hatte. Auf den ersten Blick bringt uns die G. freilich kaum eine Veränderung des Bildes, das uns die R. von der Verkündigung des jungen Luther gebracht hatte. Immerhin enthält auch diese kleinere Quelle eine Fülle von Problemen und Aufgaben, die der Lösungen harren — insbesondere, wenn wir Luthers Kommentar zum Galaterbrief vom Jahre 1519 hinzunehmen. Dieser ist ja wohl schuld daran, daß wir von der ersten Fassung von Luthers eigener Hand keine Zeile überliefert bekamen. Auf diese nun vorliegenden Aufgaben hinzuweisen, muß der Zweck auch dieser ersten Besprechung sein. Bei der schon erwähnten Sparsamkeit der Quellen über den jungen Luther gilt es, über den neu hergerichteten Text gründliche Arbeit zu tun.

Bei den ca. 500 Emendationen, die Meißinger im neuen Text der Galaterbriefvorlesung bringt, handelt es sich erstens um eine Fülle von Verhörungen des rheinländischen Nachschreibers, der dem sächsischen Dialekt des Vortragenden nicht gewachsen war. Schon v. Schubert hatte darauf aufmerksam gemacht (S. VII). Meißinger aber ist es gelungen, solche Hörfehler ungleich zahlreicher festzustellen und zu eliminieren. Z. B. gibt Meißinger 12, 20: „legis servatores“, während es bei Schubert noch heißt: „legis senatores“. Oder 18, 2 liest Meißinger *reputatur* statt *deputatur*. Eine plumpe Verhörung liegt z. B. auch vor 27, 9: „quod non est custos puerorum“; Meißinger gibt uns stattdessen: „quod nomen est custodis puerorum“. Weitere offenbare Verhörungen sind folgende, die ich nur als Beispiele anführe, die zeigen sollen, wie durch die neuen Emendationen weithin die Textgestalt einen ganz neuen Sinn bringt:

- 32, 14 claritatis für charitatis,
- 33, 5 libere für littere,
- 34, 12 veruntamen für ferunt tamen,
- 35, 22 copulata für populata,
- 46, 25 perituro für reperitur,
- 48, 11 lacessat für facessat,
- 68, 25 interiori für integriori,
- 74, 12 conformationem für confirmationem,
- 78, 18 reprobans für reparans.

Offenbar von Schubert verlesen ist wohl die Stelle 30, 3: Schubert liest: „foetus homo“, Meißinger dagegen: „factus homo“, wodurch die Stelle erst Sinn bekommt.

Aus der Fülle der weiteren neuen Lesarten des oft undeutlich oder stenographisch gekürzten Textes, seien hier noch folgende Proben gebracht:

- 37, 18 liest M. profuit für proficit,
- 7, 7 „ „ et vivam legem für legem et veniam,
- 10, 6 „ „ irem docendus für jure docendus,
- 10, 16 „ „ ferme für sermo,
- 55, 26 „ „ intelligitur für infligitur,
- 57, 20 „ „ accusativo für activo,
- 68, 23 „ „ precipue für proprie,
- 76, 7 „ „ diu für domini,
- 88, 3 „ „ preteritum für perfectum,
- 108, 14 „ „ nomen für non addendo non.

Das alles sind nur einige Stichproben. Man muß sich die Mühe machen und beide Texte nebeneinander halten, um zu sehen, wie weit die Erneuerung des Textes geht. Meissinger ist es gelungen, viele dunkle Stellen zu erhellen und den ganzen Text flüssiger zu machen. Hier ist eine gründliche Arbeit geschehen, hinter der neben einem feinen sprachlichen Sensorium eine unglaubliche Fülle von Kleinarbeit steckt. Mag hier oder da eine Korrektur nicht unbedingt überzeugend sein, so werden sich bei der Fülle von Korrekturen strittige Fälle nicht vermeiden lassen, über die ein einstimmiges Urteil schwer gefällt werden kann. Ist doch kaum eine Seite unverändert geblieben; die meisten haben sich sogar eine Anzahl Verbesserungen gefallen lassen müssen. Am Schluß sei noch auf drei Stellen ausdrücklich hingewiesen, für die alle dem Redaktor herzlich dankbar sein müssen, die über dem Text von 1918 gearbeitet haben.

80, 10 und 13 las Schubert noch: „episcopus extra gratiam sine intermissione peccaret“, was gar keinen rechten Sinn gab. Wie klärend und sinnvoll ist nun die Lesart Meissingers: „existens extra gratiam sine intermissione peccaret“.

102, 1 hatte Schubert das ursprüngliche „rotunda charitas“ für eine Verhörung gehalten und statt dessen „profunda charitas“ gelesen. Meissinger konnte das originelle „rotunda“ an diesem Orte wieder herstellen, weil es ihm gelungen ist, eine Wortparallele dafür zu finden (vgl. W. A. II 611, 19).

Eine besondere crux war bei Schubert die Scholie zu Gal. 4, 20: „ista vocis mutatio non intelligitur musice, immo nec vox hic accipitur musice pro sono, sed pro verbis vocalibus et hoc ipsum relative ad verba scripta, que non possunt ita mutari i. e. nunc exasperari, nunc mitigari secundum quod auditur, vel mutatur vel non mutatur. Aspera enim scriptura sive mutetur auditur sive non terminet eadem.“ Wenn man auch in dem ersten langen Satz einen Sinn finden könnte, so bleibt der Schlußsatz völlig sinnlos. Schubert sagte daher in der Fußnote: „Der Satz muß verstümmelt sein.“ Die Konjektur, die Meissinger hier vorschlägt, betrifft eigentlich nur einen Buchstaben: statt „auditur“ liest er „a u d i t o r“, wobei eine Verhörung leicht anzunehmen ist. Damit ist auf einen Schlag alle Dunkelheit geschwunden. Meissinger liest also den Abschnitt folgendermaßen: „ista vocis mutatio non intelligitur musice, immo nec vox hic accipitur musice pro sono, sed pro verbis vocalibus, et hoc ipsum relative ad verba scripta, que non possunt ita ‚mutari‘ i. e. nunc exasperari, nunc mitigari, secundum quod auditor vel mutatur vel non mutatur. Aspera enim scriptura; sive mutetur auditor sive non, terminat eadem.“ An solchen Stellen muß man wirklich sagen: hier ist Unkraut gejätet worden. Die Handschrift, wie sie uns bisher vorlag, wimmelte geradezu von Fehlern. Die neue Gestalt des Textes ist ein hohes Verdienst des Herausgebers.

Dazu kommt nun noch die XXII Seiten umfassende Einleitung, die außer der Beschreibung der Handschrift und ihrer bisherigen Geschichte eine hochinteressante und zu weiterem Forschen anregende Untersuchung bringt. Meissinger sucht Wege zu zeigen, auf denen die wichtige Frage gelöst werden könnte, wie sich Luthers Galaterbriefkommentar vom Jahre 1519 zu seiner Vorlesung über den Galaterbrief vom Jahre 1516/17 verhält. Luthers Originalhandschrift seiner früheren Vorlesung ist offenbar beim Druck von 1519 verlorengegangen. Meissinger geht nun der Frage nach, wie weit diese erste Textauffassung (G I.) aus dem Text von 1519 (G II.) herauszuarbeiten sei. Dabei werden folgende Erwägungen angestellt: Obgleich der Nachschreiber von Luthers Vorlesung offenbar das Diktat sehr wörtlich nachgeschrieben hat, muß Luthers Original

doch wesentlich umfangreicher gewesen sein. Das läßt sich auch durch einen Vergleich von Luthers handschriftlichem Original der Römerbriefvorlesung mit den uns bekannten studentischen Handschriften beweisen. Meissinger scheidet nun zuvor alle Überschüsse von GI. aus, die in GII. nicht mehr zu finden sind. In den Glossen handelt es sich um einzelne Zeilen, die in GII. zwar fehlen, aber dort fast stets ihre Sinnparallelen haben. Auch in den Scholien hat GI. nur wenig Überschüsse. Meist sind es solche Stellen, die in ihrer Formulierung für eine Kampfschrift des Jahres 1519 nicht mehr genügten. Eine solche aber wollte der Kommentar von 1519 sein.

Die Überschüsse des umfangreichen GII. gegenüber GI. sind selbstverständlich sehr zahlreich. Was könnte von diesem neuen Stoff in GII. in Luthers verlorengegangener Handschrift für GI. gestanden haben? M. scheidet zuerst alle Abschnitte aus, in denen der Leser angeredet wird. Dieser Gesichtspunkt brauchte freilich nicht ausschlaggebend zu sein. Aber seltsamerweise stehen diese Abschnitte meist in einer Umgebung, die nach Stil und Inhalt „den Eindruck der Neuheit“ macht. Diesen Eindruck müssen aber auch weiter alle jenen Abschnitte machen, die eine erst nach der Leipziger Disputation verständliche Polemik gegen die Autorität der römischen Dekrete, den Primat des Papstes und ähnliche Streitfragen enthalten. Damit scheiden weitere große Partien aus. Wer die frühen Vorlesungen Luthers (einschließlich die Hebräerbriefvorlesung von 1517) durchliest, dem fällt ja sofort auf, wieviel zahmer Luther in seinen Angriffen damals war. Hier ist vor allem das Neue des Jahres 1519 gegenüber 1516 zu suchen.

Das Neue ist aber auch im Formalen zu erkennen. Der Kommentar von 1519 verläßt nicht nur die mittelalterlichen Formen von Interlinear- und Randglosse, Scholien und Corollarien, sondern er ist bereits eine Streitschrift in moderner, humanistischer Form. An der Hand sehr eindrucksvoller Beispiele weist M. nach, wieviel „klassischer“ das Latein Luthers im Jahre 1519 in lexikalischer wie stilistischer Hinsicht geworden ist. Der Einfluß des jungen Melanchthons, des humanistischen Sprachgenies, der inzwischen Luthers Kollege an der Wittenberger Universität geworden war, machte sich deutlich geltend.

M. vermutet in Melanchthon den Herausgeber und Redaktor des Galaterkommentars von 1519. Bekanntlich ist diesem ein Vorwort vorgesetzt, dessen Verfasser sich „Otho Germanus“ nennt, und ein Nachwort angeschlossen, das die Unterschrift trägt „Paulus Commodus Britannus“. In diesem Nachwort wird der Verfasser des Kommentars entschuldigt, daß er in der Fülle von Arbeiten selbst keine Zeit gehabt hätte, sein Werk eigenhändig zu überarbeiten. Da schon einst Seckendorf hinter dem „Britannus“ einen „Bretanus“ vermutet hat, d. h. den aus Bretten in Baden stammenden Melanchthon, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß er sich auch hinter dem Pseudonym des Vorwortes verbirgt. Meissinger sucht nun wahrscheinlich zu machen, daß Melanchthon die Gesamtedaktion des Kommentars besorgt hat. An einer Anzahl von Beispielen zeigt er, wie eine Feder, die das klassische Latein beherrschte, den Text auf jenen Stellen bearbeitet hat, die aus GI. stammen. Zu solchen Stilglättungen könnte nach Meissingers Ansicht das so reichlich besetzte Jahr 1519 Luther kaum Zeit gelassen haben.

Mit Spannung wird man die in Aussicht gestellte Beweisführung erwarten, in der Meissinger seine Behauptung ausführlich begründen will. Es wäre in mehr als einer Hinsicht aufschlußreich, wenn es gelänge, Licht in die Frage der Zusammenarbeit von Luther und Melanchthon zu bringen. Erst durch eine genaue statistische Erfassung des gebräuchlichsten Wortschatzes Luthers sowohl, als auch Melanchthons, wie sie

uns M. in Aussicht stellt, könnten überzeugende Feststellungen gemacht werden. Man wird gespannt sein, ob eine solche Beweisführung möglich ist. Es müßte dazu auch ein Vergleich mit den sich zeitlich anschließenden Schriften Luthers gemacht werden. Ja, es wäre sogar nötig, eine Kurve in der Sprachentwicklung Luthers deutlich zu machen, denn es liegt am Tage, daß sich Luthers eigenes Latein (ganz abgesehen von der redaktionellen Hilfe Melanchthons) unter dem Einfluß seiner humanistischen Freunde sowohl, als auch unter dem Wachstum seiner journalistischen Aufgaben, verbesserte. Hier eröffnen sich der Forschung weite Perspektiven.

Als Beispiel, wie er bei seiner ausführlichen Untersuchung vorzugehen gedenkt, hebt M. einige sprachliche Feinheiten heraus, die nur zu erklären sind durch das Sprachgefühl des Redaktors, da sie inhaltlich keine Änderung bedeuten. In GI. lesen wir mehrfach vom „modus familiaris“ (ein einziges Mal auch „tropus familiaris“) des Apostels Paulus. In GII. ist *modus* durchweg in *tropus* korrigiert. M. zählt 25 Fälle, in denen der Ausdruck in GII. vorkommt (beim Nachkontrollieren dieser Zählung fand ich noch vier Stellen mehr, so daß folgende 27 Stellen — gezählt nach W. A. II — zu nennen sind: 476, 20; 492, 10; 493, 37; 495, 29; 496, 17; 498, 15 u. 36; 499, 12; 508, 27; 511, 8; 514, 34; 516, 33; 520, 36; 522, 19; 529, 34; 532, 30; 533, 11; 534, 30; 539, 10; 544, 7; 557, 11; 565, 14; 567, 25; 571, 22; 596, 11; 607, 27; 610, 19). Aus einem ganz gelegentlich benutzten Ausdruck ist nun ein Lieblingswort geworden. Hier ist der Sprachwechsel evident.

Als weiteres Beispiel des verbesserten Stils in GII. weist Meissinger auf den asyndetischen Anschluß hin, der nun in viel reicherm Maße verwendet wird als in GI. Es ist klar, daß auch mit dieser Eigenart der Druck von 1519 sich dem klassischen Latein, das die Humanisten erneuern wollten, nähert. „In moribus, gestis et verbis“ heißt es noch 1516. Das ist deutsch gedacht und nicht lateinisch empfunden. In GII. dagegen sind mir bei einer flüchtigen Zählung, die keineswegs vollständig zu sein den Anspruch erhebt, rund 50 asyndetische Wortanschlüsse begegnet. Sie behaupten zwar nicht ausschließlich den Platz, aber ihre Häufigkeit zeigt, wie richtig auch hier Meissinger beobachtet hat. Sie könnten durchaus auf den Einfluß des Humanisten Melanchthon zurückgehen.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einige weitere sprachliche Eigentümlichkeiten hingewiesen, die vielleicht die Beobachtungen Meissingers ergänzen können. Beim Lesen von GII. stößt man sehr bald auf gewisse Lieblingsausdrücke des Verfassers. Reichlich 25 mal findet sich z. B. der Ausdruck „saltem“ = „wenigstens“. Um die Dichtigkeit im Gebrauch des Wortes zu zeigen, bringe ich wieder die Ortsverweisungen (nach W. A. II): 457, 2; 461, 4; 473, 5; 476, 32; 477, 23; 484, 29; 494, 34; 501, 23; 531, 26; 534, 37; 538, 6; 540, 32; 542, 8 u. 9; 549, 22; 559, 15; 562, 13; 563, 21; 573, 14; 579, 21; 589, 37; 591, 3; 596, 35; 602, 10; 616, 24. Nur ein ausführlicher Vergleich mit Luthers bzw. Melanchthons übrigem Sprachgebrauch kann auch hier die richtige Folgerung ziehen.

Auffallend ist auch der reichliche Gebrauch von „quando“, und zwar meist in einem schillernden, fast konditionalen Sinn. Sollte das auch etwa aus deutschem Sprachempfinden stammen, da bekanntlich auch wir das „wenn“ konditional und temporal gebrauchen? Ich zähle folgende Stellen, wo öfters dem Sinne nach eher „quoniam“ statt „quando“ stehen müßte. 497, 33; 480, 24; 492, 13; 494, 33; 496, 33; 517, 36; 527, 31 (!); 551, 37; 560, 22, 23; 562, 35 (vgl. GI., 61, 21. 22. 23); 568, 22; 578, 30; 579, 25. 27. 30; 586, 8; 587, 11; 588, 38; 590, 13; 594, 21; 595, 21; 598, 34, 35; 601, 7 u. 18; 603, 6; 605, 6; 609, 2 (dazu kommen noch in mehr temporalem Sinne:

464, 30; 486, 31; 489, 15; 494, 14; 527, 15; 528, 11; 542, 19 u. 37; 593, 15. 17. 25. 27). Auch an diesem Material müßte durch eine Stichprobe festzustellen sein, für wen diese Häufung von „quando“ charakteristisch ist, ob für Luther selbst oder für Melanchthon.

Bei dem Versuch der Wiederherstellung des verlorenen Originaltextes von GI. aus GII. wird es schließlich nötig sein, auf umfangreiche Lücken hinzuweisen, die unsere Nachschrift von 1516 in den Scholien aufweist. Die größte Lücke ist am Schluß, d. h. man erwartet über Galater 6, 3 hinaus weitere diktierete Exkurse. Da Luther in der Glosse auch die Verse 6, 4—18 behandelt hat, so ist kaum anzunehmen, daß ein zeitlicher Mangel gegen den Schluß seines Kollegs der Grund dieser Lücke ist. In Luthers eigenem Manuskript muß also vieles gestanden haben, was wir in abgewandelter Form im entsprechenden Abschnitt von GII. finden. In der Weimarer Ausgabe umfaßt der Abschnitt zehn Seiten (W. A. II S. 606—616). — Daß im übrigen einzelne Verse des Briefes nicht in den Scholien besprochen werden, ist nicht auffallend, da diese nach mittelalterlicher Weise ja keine fortlaufenden Erklärungen bringen, sondern nur Einzelexkurse über gewisse Worte und Ausdrücke. Immerhin sind einige überraschende Lücken da. Die wichtigsten seien hier aufgezählt, wobei in Klammern die den Versen entsprechenden Seiten von GII. hinzugefügt seien: Galater 1, 20—2, 2 (W. A. II 474 bis 476); Gal. 2, 12—15 (S. 486—489); Gal. 3, 4/9 (S. 510—513); Gal. 3, 23—27 (S. 527—529); Gal. 4, 14—17 (S. 544—547); Gal. 4, 21—23 (S. 549—550); Gal. 4, 25—31 (S. 552—559); Gal. 5, 6—8 (S. 565—569); Gal. 5, 10—12 (S. 571 bis 574).

Hier sind z. T. erhebliche Lücken, die aus den entsprechenden Abschnitten aus GII. ausgefüllt werden könnten. Aussicht auf Erfolg kann diese Bemühung allerdings nur haben, wenn die oben bezeichneten sprachlichen Untersuchungen zum Ziel kommen.

Mögen die neu hergestellten und in der W. A. zugänglich gemachten Quellen zum jungen Luther die Arbeitsfreude auch der jungen theologischen Generation wecken, damit das reformatorische Evangelium auch der erneuerten deutschen evangelischen Kirche Licht auf den Weg sei zum Heile unseres ganzen Volkes.

Abgeschlossen am 1. April 1940.